



Bedingungen für die Durchführung von Standpartys

Standpartys sind über den Shop für Ausstellerservices anzumelden. Bitte leiten Sie diese Bedingungen an die von Ihnen beauftragten Dienstleister (Agenturen, Catering, Messebauer usw.) weiter.

Diese Bedingungen sollen Ihnen helfen, im Rahmen von Standpartys Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Voraussetzungen für einen reibungslosen, sicheren Ablauf Ihrer Standparty zu schaffen.

Es gelten auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und die diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, DGUV 17/18 sowie die H-VStättR.

- Auch im Rahmen einer Abendveranstaltung steht dem Aussteller nur die von ihm angemietete Fläche zur Verfügung.
- Die Anlieferung von Möbeln, Catering etc., sowie Auf- und Abbau können erst am Abend nach Messeschluss erfolgen.
- Standmobilier, Tische und Stühle dürfen nicht in die Gänge gestellt werden.
- Türen/Notausgänge, Wandhydranten, Feuermelder, Rettungswege u. Ä. sind während der Veranstaltung zwingend frei zu halten (siehe 2.1 und 2.2 – Technische Richtlinien Messe Frankfurt).
- Alle Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d. h. schwer entflammbar, sein (siehe 4.4.1.1 – Technische Richtlinien).
- Brennende Kerzen in den Messe- und Ausstellungshallen sind generell nicht erlaubt. In Abstimmung mit dem Technical Event Management der Messe Frankfurt können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen brennende Kerzen genehmigt werden.
- Kerzen außerhalb der Standfläche sind grundsätzlich untersagt.
- Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballonen und Flugobjekten in den Hallen muss von der Messe Frankfurt, Abteilung V 31, Technical Event Management, genehmigt werden (siehe 4.4.1.5 – Technische Richtlinien).
- Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Frankfurt, Abteilung V 31, Technical Event Management, abzustimmen (siehe 4.4.1.6 – Technische Richtlinien).
- Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt, Abteilung V 31, Technical Event Management, abzustimmen (siehe 5.10.3 – Technische Richtlinien).
- Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 (BGBl, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen (siehe 5.13 – Technische Richtlinien).
- Der Betreiber einer Getränkeschankanlage ist für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Stadtgesundheitsamt überprüft (siehe 5.14 – Technische Richtlinien).
- Das Benutzen von Brennpaste und anderer Brennstoffe ist nicht gestattet (siehe 5.7.3 – Technische Richtlinien).
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Verantwortung für Schäden und Folgeschäden allein beim Aussteller bzw. Standbetreiber liegt.
- Pro 100 Gästen ist eine Standwache über den [Shop für Ausstellerservices](#) zu bestellen.
- Ebenso liegt die Einhaltung der Anzahl an maximal auf der Standfläche erlaubten Personen in der Verantwortung des Ausstellers / Standbetreibers. Um dies zu gewährleisten, sind ggf. zusätzliche organisatorische Maßnahmen (z.B. erweitertes Personal) zu planen.

Alle Technischen Richtlinien finden Sie zum Download auf der Internetseite der Messe Frankfurt:

<https://www.messefrankfurt.com/frankfurt/de/services.html#richtlinien>

Bei Rückfragen setzen Sie sich mit der Abteilung Technical Event Management der Messe Frankfurt in Verbindung, Telefon [+49 69 75 75-59 04](tel:+496975755904), E-Mail standapproval@messefrankfurt.com.